

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-men-10262-23  
Baugrundstück: Menslage, ~  
Gemarkung: Borg  
Flur: 2  
Flurstück(e): 3

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31 k BImSchG  
hier: Erhöhung Schallleistungspegel an der WEA 3 des Windparks Östliches Herberger Feld

Bei der Art des Vorhabens handelt es sich um eine zeitlich befristete Ausnahme zur Erhöhung des Schallleistungspegels der WEA 3 im Windpark Östliches Herberger Feld. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, war für das Vorhaben gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schallleistungspegel der WEA 3 von 103,3 dB(A) auf 105,0 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der Schallimmissionen an den Immissionsorten (IO) führt. Die Richtwerte entsprechend der TA Lärm für den Tageszeitraum (hier 60 dB(A) für IO im Außenbereich) werden weiterhin eingehalten. Für den Nachtzeitraum kann es an manchen IO zu Überschreitungen kommen. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 ist eine Erhöhung des Schallpegels der Anlage um maximal 4 dB(A) zulässig. Bei diesem Vorhaben wird nur der Schallleistungspegel der WEA 3 um 1,7 dB(A) erhöht und liegt somit innerhalb des Zulässigkeitsbereichs.

Da die Abweichung allerdings zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.  
Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.10.2023

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke